



Brünsee



Ebermergen



Großsorheim



Harburg



Heroldingen



Hoppingen



Mauren



Mündling



Ronheim



Schratzenhofen

Amtliche Mitteilungen

● Aus dem Stadtrat

Aus der Stadtratssitzung vom 25.06.2020

Die Einweihung der Geopark-Infostelle findet voraussichtlich am 14.07.2020 statt.

Die Stadt hat am Programm "EnergieCoaching_Plus in Schwaben" teilgenommen. Schwerpunkt war die energetische Sanierung und Schulung der Verantwortlichen der städtischen Gebäude. Die sinnvollen Einzelmaßnahmen werden sukzessive umgesetzt.

Zur Erfassung der Innenentwicklungspotentiale im gesamten Stadtgebiet wurde eine Ausschreibung durchgeführt.

Das Multifunktionsspielfeld beim Sportplatz in Harburg wird in Kürze fertiggestellt.

Vom Büro Demosplan wurde die von der Stadt in Auftrag gegebene Sozialraumanalyse vorgestellt.

Mit dem Antrag der Fa. Märker nach Immissionsschutzrecht bzgl. Tausch der Ofenlinie 7 durch Ofenlinie 8 bezüglich Abteufen der für die Bohrpfähle benötigten Bohrungen, Errichtung der Kopfplatten und Betonhochbau besteht Einverständnis. Dem Antrag wird mit Anmerkungen zugestimmt.

Dem Bauantrag zur Nutzungsänderung des Obergeschosses und Ausbau des Dachgeschosses auf Fl.Nr. 39 Gem. Ebermergen (Kindergarten) wurde zugestimmt.

Bei Nichterfüllung der Auflagen von Durchführungsverträgen mit Vorhabenträgern erfolgen künftig Sanktionen. Bei Überschreiten der Fristen bei Baubeginn und Fertigstellung werden monatlich 500 € fällig, der Stadt wird zudem ein Ankaufsrecht zu ortsüblichen Bauplatzpreisen zugesichert.

Die Friedhofssatzung der Stadt Harburg wurde dahingehend geändert, dass ab sofort die Verlängerung des

Grabnutzungsrecht auch im neuen Friedhof Harburg mehrmals um 5 Jahre möglich ist.

Stadtrat Holger Fickel ist neuer Kulturreferent und übernimmt das Referat für die Straßen, Wege, Gewässer und Liegenschaften der Kernstadt Harburg.

Die Kuratoriumsmitglieder für das Bildungswerk Harburg wurden benannt.

Zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wurden Parameter für das Verfahren beschlossen.

Die Reinigung der Wörnitzhalle wurde neu vergeben.

Der Elternantrag auf Einrichtung einer Busverbindung von Ebermergen zum Kindergarten Großsorheim wurde aufgrund der Erweiterung der Kita Ebermergen abgelehnt.

Aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt vom 23.06.2020

Die künftigen Ausschusssitzungen finden um 18.00 Uhr statt.

Die Stadt Harburg (Schwaben) wird eine offizielle Facebook-Seite einrichten und betreiben.

Die Parkplatzproblematik in der Innenstadt soll in das Förderprogramm „Erfassung der Innenentwicklungspotentiale“ aufgenommen werden.

Für das 2024 geplante Stadtfest werden die Referenten für Kultur, Tourismus, Vereine und Ehrenamt gemeinsam mehrere Konzepte erarbeiten und diese dem Stadtrat spätestens nach der Sommerpause zur Entscheidung vorlegen.

Eine Änderung der Verkehrsführung in der Schloßstraße (Einrichtung einer Einbahnstraße) wird abgelehnt.

Die Verwaltung soll die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes bezüglich der künftigen Nutzung des alten Friedhofs Harburg weiterverfolgen.

● Informationsveranstaltung in Ronheim

Am **Mittwoch, den 8. Juli 2020 um 19:30 Uhr** findet im Gasthaus „Zur Gemütlichen Einkehr“ in Ronheim eine Informationsveranstaltung statt. Herr Braun vom Amt für Ländliche Entwicklung wird über die Förderung privater Baumaßnahmen im Zuge der Dorferneuerung informieren. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

● Wahl eines Ortssprechers / einer Ortssprecherin

Stadtteile, die vor der Gebietsreform selbständige Gemeinden waren, haben laut Gemeindeordnung die Möglichkeit einen Ortssprecher zu wählen, wenn sie nicht im Stadtrat vertreten sind.

Auch die dort wohnende Bevölkerung soll eine Repräsentanz im Stadtrat haben. Dazu ist laut Gemeindeordnung die Wahl eines Ortssprechers vorgesehen, sofern ein Drittel der wahlberechtigten Gemeindeglieder des jeweiligen Ortsteils die Wahl eines Ortssprechers beantragt. Dieser Antrag kann auch im Rahmen der Veranstaltung durch Unterschrift gestellt werden. Deshalb wird um zahlreiche Teilnahme gebeten.

Der in einer Ortsversammlung in geheimer Wahl gewählte Ortssprecher wird an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen. Bei dem Amt des Ortssprechers handelt es sich um ein Ehrenamt.

Bei der Kommunalwahl am 15. März 2020 wurden für die Stadtteile Schratthofen und Brünsee-Marbach jeweils kein Stadtrat als Vertreter des Stadtteils gewählt.

Bisher konnte aufgrund der Corona-Beschränkungen keine Wahl stattfinden.

Unter Einhaltung der allgemeinen Auflagen (Mindestabstand und Maskenpflicht bei Betreten des Versammlungsortes) laden wir nun zur Wahl eines Ortssprechers / einer Ortssprecherin herzlich ein.

Die Ortsversammlungen mit der Wahl eines neuen Ortssprechers / einer neuen Ortssprecherin finden statt am

Montag, 13. Juli 2020

in der Aula der Grund- und Mittelschule Harburg

um **19:00 Uhr** für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils **Brünsee-Marbach** und

um **20:00 Uhr** für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtteil **Schratthofen**

Der Versammlungsort wurde zur Gewährleistung des Mindestabstandes gewählt.

Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

● Fundsachen

Folgende, nachstehend aufgeführte Fundsachen wurden seit Anfang des Jahres im Fundbüro abgegeben und können während der Öffnungszeiten von den Eigentümern im Rathaus abgeholt werden:

- 1 Lesebrille
- 1 Korrekturbrille
- 2 Samsung Handys
- 1 Wolljacke
- 3 Ringe

- 1 Armbanduhr
- 1 Motorsense
- Unterhaltungselektronik
- div. Schlüssel

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum an den Fundsachen, falls die Verlierer sich nicht melden, nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes beim Fundbüro bzw. der Polizei auf den Finder oder bei Verzicht auf jegliche Fundrechte auf die Gemeinde des Fundortes übergeht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Stadler, Tel. 09080/9699-22.

● Inbetriebnahme einer Geschwindigkeitsanzeige

In der Mai-Sitzung des Finanzausschusses wurde der Beschaffung einer Geschwindigkeitsanzeige zugestimmt.

Die Anlage wurde nun in Betrieb genommen.

Das Gerät ist mobil und kann daher an verschiedenen Standorten aufgestellt werden. Als erster Standort wurde Heroldingen, An der Tiefenmühle gewählt.



● Ferienbetreuung 2020

Die Ferienbetreuung 2020 an der Grundschule und Mittelschule Harburg findet in der **35. und 36. Kalenderwoche (vom 24.08.-04.09.2020)** statt. Eine Anmeldung ist nur wochenweise möglich. Die Gebühr einschließlich Mittagessen beträgt **75,00 €/Woche**. Die Anmeldung nimmt Frau Seemann, Leiterin der Offenen Ganztagschule in der Zeit von 06.07.-17.07.2020 entgegen. Telefonisch ist Frau Seemann ab 11:20 Uhr unter 09080-9237932 zu erreichen. Anmeldebögen können Sie auch im Sekretariat der Schule und bei der jeweiligen Leiterin der Kindertagesstätten Harburg, Heroldingen, Großsorheim und Ebermergen erhalten. Zudem können die Anmeldebögen auf der Homepage der Stadt Harburg (Schwaben) – Bürgerservice – Formulare und Anträge und auf der Homepage der Grundschule und Mittelschule Harburg abgerufen werden. Das entsprechende SEPA-Lastschrift-Mandat steht ebenfalls zum Download bereit.

Die Ferienbetreuung kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Kinder pro Woche angemeldet sind.

Die aktuellen Vorgaben für ein Betreuungsverbot im Rahmen der Corona-Pandemie sind zu beachten. Kinder mit chronischen Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), können an der Ferienbetreuung teilnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Leiterin der Offenen Ganztagschule.

● Friedhofssatzung Stadt Harburg

Satzung

über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofssatzung)

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Stadt unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen (Bestattungseinrichtungen):
 - a) Die stadt eigenen Friedhöfe in
 1. Harburg
 - alter Friedhof
 - neuer Friedhof (Erweiterung 1993)
 2. Stadtteil Hoppingen
 - b) Die stadt eigenen Leichenhäuser in
 1. Harburg,
 2. Mauren,
 3. Hoppingen
- (2) Die Friedhöfe und Leichenhäuser nach Abs. 1 sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Harburg (Schwaben).
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in § 1 genannten Bestattungseinrichtungen.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die städt. Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen; bei der Entwidmung einzelner Gräber erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll

möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzung erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt kostenlos in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II: Die Grabstätten

§ 4

Gräberarten

In den § 1 Abs. 1 genannten städtischen Friedhöfen werden folgende Arten von Gräbern bereitgestellt:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
 - mit 1 Belegung
 - mit bis zu 2 Belegungen
- c) Familiengräber (Doppelgräber)
 - mit bis zu 2 Belegungen
 - mit bis zu 4 Belegungen
- d) Grabkammern (nur Harburg)
 - mit bis zu 2 Belegungen
 - mit bis zu 4 Belegungen
- e) Urnennischen
 - mit 1 Belegung (nur Harburg)
 - mit bis zu 2 Belegungen
- f) Urnengräber
 - mit bis zu 2 Belegungen
 - mit bis zu 4 Belegungen
- g) Grüfte (nur Harburg)

§ 5

Belegung der Gräber

- (1) Es wird grundsätzlich der Reihe nach beigesetzt. Die Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Soweit Grabstätten in einem bereits belegten Friedhofsteil frei geworden sind, kann unter diesen von den Hinterbliebenen gewählt werden.

Im Friedhof Harburg werden neue Gräber nur im neuen Friedhofsteil zugelassen.

Im alten Friedhof Harburg darf in einem Grab nur noch die/der überlebende Ehegattin / Ehegatte bestattet werden. Andere Personen (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister, dürfen nicht mehr bestattet werden. Die letzte Bestattung der/des überlebenden Ehegattin / Ehegatten ist bis 31.12.2036 zulässig.

Ausnahmen bei den Grüften sind zulässig.

Im Friedhof Harburg sind Tieflegungen grundsätzlich nur im neuen Friedhofsteil zulässig.

Im alten Friedhof Harburg sind Tieflegungen bei vorhandenen Doppelgräbern nur zulässig, wenn auf dieser Seite des Doppelgrabes noch keine Beerdigung stattgefunden hat.

Wird beim Ausheben eines Grabes im alten Friedhof Harburg auf einen weitgehend erhaltenen Sarg gestoßen, darf an dieser Stelle keine weitere Bestattung erfolgen.

- (2) Bei Grabkammern ist zusammen mit den Angehörigen vor der ersten Beisetzung festzulegen, für wie viele Belegungen die Grabkammer vorzusehen ist. Eine spätere Änderung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Diese Festlegung wird auch für die Gebührenhöhe zugrunde gelegt.
- (3) Die Anordnung der Grabstätten richtet sich nach den jeweiligen Friedhofsplänen (Belegungsplänen).

§ 6 Größe der Gräber

- (1) Bei der Anlegung neuer Gräber sind die Vorgaben in den einzelnen Friedhöfen einzuhalten. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
<hr/>		
- Kindergräber (Kinder unter 10 Jahre)		
120	60	150
- Einzelgräber		
200	90	180
- Familiengräber mit 2 Grabstellen		
200	190	180
- Grabkammern		
235	100/200	180/200
- Urnennischen einfache Belegung		
35	24	25
- Urnennischen doppelte Belegung		
35	44	25
- Urnennischen doppelte Belegung (Hoppingen)		
35	24	49
- Urnengräber		
120	60	80

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt mindestens 30 cm, ausgenommen bei direkt nebeneinanderliegenden Grabkammern.
- (3) Die Tiefe des Erdgrabes bei Tieflegung ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels mindestens 1,90 m unter Gelände liegt.

Die Beerdigung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst bestattete Leiche 2,60 m tief beerdigt wurde. Eine nachträgliche Tieflegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, ist nicht gestattet.

§ 7 Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt Harburg (Schwaben) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde vorzulegen.

- (2) Urnen werden im Friedhof Harburg im neuen Friedhofsteil und im Friedhof Hoppingen in den in § 4 e bezeichneten Urnennischen oder in den in § 4 f bezeichneten Urnengräbern beigesetzt. Ansonsten können Urnen anstelle eines Sarges auch in Grabkammern oder Erdgräbern beigesetzt werden.
- (3) In einer Grabstätte, die kein Urnengrab ist, dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, es dürfen jedoch nicht mehr Urnen beigesetzt werden, als Säрге in der jeweiligen Grabstätte beigesetzt werden könnten. In Urnennischen dürfen 1 oder 2 Urnen, in Urnengräbern max. 2 Urnen beigesetzt werden. An den im Belegungsplan ausdrücklich gekennzeichneten Stellen ist die Beisetzung von bis zu 4 Urnen zulässig.
- (4) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt Harburg (Schwaben) über das Grab, in welchem Urnen beigesetzt wurden, verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen.
- (5) Wird von der Stadt Harburg (Schwaben) über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 8 Benutzungsrecht

- (1) Der Friedhof dient zur Erd- und Feuerbestattung aller Personen, die beim Ableben ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Harburg (Schwaben) hatten und, wenn eine ordnungsmäßige Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen. Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Stadt Harburg (Schwaben) gewohnt hat und seine Wohnung in Harburg (Schwaben) nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen ist die Genehmigung der Stadt Harburg (Schwaben) erforderlich.
- (3) An den Gräbern kann gegen eine Gebühr ein Grabrecht erworben werden, das nur jeweils einer Person eingeräumt wird. Alle Gräber verbleiben auch während der Grabrechtsdauer oder der Ruhefrist im Eigentum der Stadt.
- (4) Der Beginn des Grabrechts wird ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung von dem Tag des Erwerbs abgerechnet. Die Dauer des Grabrechts richtet sich in der Regel nach der Ruhefrist.
- (5) Das Grabnutzungsrecht (Abs. 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung erfolgt nicht, wenn aus Gründen der Platzeinteilung oder Friedhofsanierung eine anderweitige Verwendung des Grabplatzes notwendig ist. Eine Verlängerung kann nur unter Beachtung von § 5 erfolgen.

- a) Die Verlängerung des **Grabnutzungsrechtes** bei Ablauf der Ruhefrist ist wie folgt möglich:
 - aa) Im neuen Friedhof Harburg:
Um jeweils 5 Jahre.
Im alten Friedhof Harburg:
Für überlebende/n Ehegattin/Ehegatten mehrmals um jeweils 5 Jahre.
 - ab) Im Friedhof Hoppingen:
Um jeweils 5 Jahre.
 - b) Eine Verlängerung der **Grablaufzeit** ausschließlich zur Grabpflege, nicht für eine weitere Bestattung, kann im alten Friedhof Harburg genehmigt werden:
 - aa) für jeweils 5 Jahre, bis mit der Sanierung des alten Friedhofs begonnen wird.
 - ab) Die letztmalige Verlängerung der Grablaufzeit ausschließlich zur Grabpflege kann letztmals am 31.12.2036 erfolgen.
- (6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister, im alten Friedhof Harburg nur überlebende/r Ehegattin/Ehegatte) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen. Weitere Bestattungen können nur unter Beachtung von § 5 erfolgen, im alten Friedhof Harburg unter Beachtung von § 5 Abs. 1 Unterabsatz 3.

§ 9

Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Übertragung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben aber der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese auf jeden Fall Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 8 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat die früher geborene Person das Vorrecht.

§ 10 Grabpflege

- (1) Nach Ankauf bzw. einer Bestattung sind von den Angehörigen die Gräber zu bepflanzen und würdig zu gestalten sowie in diesem Zustand zu erhalten. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, kann die Stadt die Gräber einebnen und einsäen lassen. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein, im neuen Friedhof Harburg müssen sie ebenerdig sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Die Anpflanzung von Bäumen auf oder an einem Grab ist nicht gestattet. Sträucher dürfen ein Höchstmaß von 1,50 m erreichen. Es sind jedoch nur solche Gewächse zu verwenden, die keinesfalls ein

Nachbargrab behindern. Der Benutzungsberechtigte hat jedoch zu dulden, dass die von der Stadt Harburg (Schwaben) gepflanzten Bäume die Grabstätten überragen.

- (3) Die Grabanpflanzung und Bedeckung muss nach Art und Material der Würde des Friedhofes entsprechen.
- (4) Alle im städtischen Friedhof gepflanzten Sträucher und Bäume gehen in das Eigentum der Stadt über.

§ 11

Art und Beschaffenheit der Grabdenkmäler und Grabeinfassungen

- (1) Die Grabdenkmäler müssen sich nach Material und Gestaltung ihrer Umgebung einfügen und der Würde und Weihe des Ortes entsprechen. Heimisches Material ist zu bevorzugen.
- (2) Jedes Denkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Soweit an einem Grab noch kein Fundament vorhanden ist, muss bei der nächsten Belegung, für die das Denkmal entfernt wird, ein solches errichtet werden.
- (3) Es können stehende oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Die zulässige Stärke der Grabsteine beträgt zwischen 0,14 und 0,25 m. Folgende Höchstmaße dürfen nicht überschritten werden:

1. Kindergräber:
Höhe 0,80 m
Breite 0,45 m

2. Einzelgräber:
Höhe 1,25 m
Breite 0,65 m

3. Familiengräber:
Höhe 1,25 m
Breite 1,35 m

4. Urnengräber:
Höhe 0,80 m
Breite 0,40 m

- (4) Soweit früher erstellte Grabdenkmäler diesen Vorschriften mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht entsprechen, verbleibt es bei diesen Grabdenkmälern, bis sie durch einen neuen Grabstein ersetzt werden.
- (5) Nicht gestattet sind
 - a) Inschriften und Motive, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
 - b) Bilder mit einer Größe von mehr als 15 cm x 10 cm.
- (6) Grabeinfassungen und Grababdeckplatten dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten

Breite	Länge
m	m
1. Kinder- und Urnengräber:	
0,60	1,00
2. Einzelgräber:	
0,90	1,80
3. Doppelgräber:	
1,70	1,80

Auf § 22 Abs. 2 wird hingewiesen.

§ 12

Erhaltung und Entfernung der Grabdenkmäler

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Jedes Grabmal ist mit mindestens 15 cm langen und 1 cm starken, nicht rostenden Dübeln in ausreichender Zahl mit dem Fundament zu verankern.

Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

III. Leichenhäuser

§ 13

Benutzung der Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Es kann im offenen Sarg aufgebahrt werden. Üblicherweise, auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- (3) Die Leichen werden nur durch Fenster gezeigt. Der Aufbahrungsraum ist stets verschlossen zu halten; Zutritt haben nur das Friedhofspersonal und im Beisein desselben die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, die jedoch die Leiche nicht berühren dürfen.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Verstorbenen dürfen nur die nächsten Angehörigen oder deren Beauftragte anfertigen. Andere Personen müssen zu solchen Aufnahmen die Zustimmung der nächsten Angehörigen nachweisen.
- (5) Im Leichenhaus Harburg muss der Sarg in der Kühlanlage aufbewahrt werden, soweit und sobald diese zur Verfügung steht.

§ 14

Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 6 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu ver-

bringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

- (2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beisetzung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 6 Stunden überführt wird.

IV. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 15

Leichenträger und Totengräber

Das Ausschachten und Schließen der Gräber und die unmittelbaren Wahrnehmungen der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, insbesondere der Transport von Leichen innerhalb des Friedhofes, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst wird von dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Die Stadt kann in besonderen Fällen (z. B. Tod eines Vereinsmitgliedes, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) von der Inanspruchnahme des gestellten Trägerpersonals befreien.

§ 16

Bestattungsunternehmen (gewerbliche Arbeiten)

- (1) Bestattungsunternehmen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof einer Zulassung, über die eine Berechtigungskarte ausgestellt wird. Dabei kann der Umfang der Tätigkeit im einzelnen festgelegt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt und ihnen nach Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Die Zulassung wird auf Dauer erteilt und nur in begründeten Fällen entzogen.

V. Bestattungsvorschriften

§ 17

Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnenstelen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt, die Grabkammer verschlossen und mit Erde überdeckt oder die Urnenstele verschlossen ist.
- (2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

- (3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren, umweltfreundlichem Material bestehen. In den Sarg dürfen zum Leichnam nur verrottbare Materialien (Kleidung, Sargpolster, Decke, Kissen sollen aus Baumwolle sein)

§ 18 Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Beerdigung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung an Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- (3) Der Sarg wird spätestens eine Stunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

§ 19 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen in Erdgräbern beträgt 22 Jahre, in Grabkammern und Grüften 15 Jahre. Die Ruhefrist für Aschen beträgt 15 Jahre.
- (2) Unter Beachtung von § 5 kann bei Einzel- und Doppelgräbern mit Tieflegung, sowie Grabkammern mit entsprechender Tiefe und bei Urnengräbern eine weitere Beisetzung während der Ruhefrist im gleichen Grabteil erfolgen; die Ruhefrist ist in diesem Fall ab der zweiten Belegung auf die in Abs. 1 angeführte Dauer zu verlängern.
Diese Regelung gilt entsprechend für Urnenstelen mit Doppelbelegung.
- (3) Bei Doppelgräbern darf während der Ruhefrist in dem noch freien Teil eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die bei der Belegung noch laufende Grabrechtsdauer des Doppelgrabes die gemäß Abs. 1 festgesetzte Ruhefrist überschreitet oder das Grabrecht für alle Teile entsprechend verlängert wird.
- (4) Vorstehender Absatz gilt sinngemäß auch für Gräber mit drei und mehr Grabteilen.
- (5) Leichenausgrabungen und Umbettungen sind nur mit Genehmigung der Stadt und der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) zulässig. Angehörige und sonstige Personen dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 20 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofsgeländes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.

- (3) Im städtischen Friedhof ist verboten:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Stadt erteilt ist (Gärtner, Steinmetze). Die Bestimmung gilt jedoch nicht für Kinderwagen und Versehrtenfahrzeuge.
- b) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen.
- c) das Rauchen, Lärmen, Spielen und jegliche Verursachung von störenden Geräuschen.
- d) das Mitbringen von Hunden und Laufenlassen von Haustieren aller Art.
- e) das Verteilen von Druckschriften aller Art.
- f) gewerbsmäßig zu fotografieren.
- g) das unberechtigte Abpflücken, Abreißen und Abschneiden von Blumen, Zweigen und Ästen.
- h) Unrat abzulagern.
- i) das Betreten von Anlagen, Einfassungen und Grabhügeln.
- j) das Aufstellen unpassender Gefäße, insbesondere Blechbüchsen und Krügen auf den Gräbern.
- k) Gefäße, Werkzeuge, Gießkannen u. ä. an den Gräbern und in den Hecken abzustellen und aufzubewahren.

- l) Ausführung gewerblicher Arbeiten ohne vorherige Genehmigung der Stadt. Eine Genehmigung für die rein gärtnerischen Anpflanzungen der Gräber ist nicht erforderlich.

- (4) Erdreich und kompostierbares Material sind jeweils getrennt voneinander an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
Abfälle die dem Hausmüll zuzuordnen sind, dürfen nicht auf dem Friedhof abgelagert werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen kann angeordnet werden.

§ 22 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftrag-

te dritter Personen oder durch Tiere verursacht werden, keine Haftung.

- (2) Für Schäden an Grabeinfassungen, die durch Setzungen des Erdreiches entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (3) Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) die in § 6 genannten Ausmaße der Gräber bzw. die in § 11 genannten Ausmaße der Grabdenkmäler und Grabeinfassungen nicht einhält,
- b) ohne Absprache mit dem Friedhofsträger Bäume anpflanzt (§ 10 Abs. 2),
- c) Grabdenkmäler ohne Gründung aufstellt (§ 11 Abs. 2),
- d) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 14),
- e) den Vorschriften für die Zulassung von Gewerbetreibenden und die Durchführung ihrer Arbeiten zuwiderhandelt (§ 16),
- f) Leichenausgrabungen oder Umbettungen ohne die erforderlichen Genehmigungen vornimmt,
- g) gegen Verhaltensvorschriften auf dem Friedhof verstößt (§ 20 Abs. 3).

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) mit Stadtteilen (Friedhofssatzung) vom 31.07.2015 außer Kraft.

Harburg (Schwaben), den 29. Juni 2020
STADT HARBURG (SCHWABEN)

gez.
Christoph Schmidt
1. Bürgermeister

Mitteilungen anderer Stellen und Behörden

● Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Gz. A-V 7566
Dorferneuerung Balgheim II
Gemeinde Möttingen, Landkreis Donau-Ries

Schlussfeststellung

Das Verfahren Balgheim II wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Balgheim II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)
(Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 30.03.2020

Christian Kreye
Amtsleiter

Verschiedenes

● Ferienprogramm 2020

Liebe Kinder, liebe Jugendliche, auch in Zeiten von Corona haben wir uns entschlossen ein kleines Ferienprogramm auf die Beine zu stellen. Das diesjährige Ferienprogramm 2020, geht ab dem 16. Juli im Ferienprogramm-Portal unter www.unser-ferienprogramm.de/harburg-schwaben/index.php online!

Um sich anzumelden, ist es erforderlich, sich im System zu registrieren. Dies geschieht unter dem Punkt „Anmeldung“. Anmelden können sich nur die Eltern. Dabei sind alle Punkte auszufüllen, inklusive der Kontoverbindung und - ganz wichtig - unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren.

Die Anmeldung beginnt am **Donnerstag, 16. Juli** und endet am Freitag 31. Juli. Am 03. August erfolgt die automatisierte Platzvergabe durch Losverfahren des Systems. Danach sind auch Anmeldungen für auswärtige Kinder oder Ferienkinder möglich. Wer welche Plätze bekommt, wird von uns per E-Mail benachrichtigt. Nachmeldungen für freie Plätze sind dann noch bis zum Ende der Ferien möglich.

Die Gebühren werden per Lastschriftenverfahren eingezogen. Wir wünschen allen viel Spaß bei unserem kleinen Ferienprogramm 2020

Viele Grüße aus dem Rathaus
Euer Ferienprogramm-Team

Öffnungszeiten

● Hallenbad und Sauna

Hallenbad und Sauna geschlossen

● Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.00, 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00, 14.00 – 18.00 Uhr

● Gemeindebücherei Ebermergen

Mittwoch 16.00 – 17.00 Uhr
Freitag 18.00 – 19.00 Uhr

● Stadtbücherei im Strölinhaus

Die Bücherei ist am Donnerstag 9.7.2020 geschlossen

Dienstag 15.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 15.00 – 19.00 Uhr
Freitag 14.00 – 17.00 Uhr
Samstag 10.00 – 12.00 Uhr

Kontakt unter Tel.Nr. 09080/9699-45

● Grünsammelplätze

Grünsammelplatz Großsorheim:

März bis einschl. November
jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr

Kratzhof: jeden Samstag von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

Betrieb durch Herrn Kilian, Tel. (0 90 80) 16 96

Weitere überregionale Grünsammelplätze des AWW:

Donauwörth-Nordheim, Nördlingen, Wemding, Monheim, Bis-singen

Öffnungszeiten siehe unter www.awv-nordschwaben.de.

● Recyclinghof Harburg

Öffnungszeiten: **ganzjährig**
Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Rufnummern im Notfall

Polizei	110
Polizeiinspektion	0906/706670
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Giftnotruf	089/19240
Ärzte Notdienst (Freitag - Montag)	116117
Stadt Harburg Vermittlung	09080/9699-0
Wasserversorgung	
– Störungshotline BRW	0800 279 0279
– Bayerische Rieswasserversorgung	09081/2102-0
Strom	
– EnBwODR AG	07961/9336-1401
– Lechwerke AG	0800/539 6380 0906/7808-0
Erdgas Schwaben GmbH	
– Entstörungsdienst	0800/1828384
– Betriebsstelle Donauwörth	0906/706740
– Betriebsstelle Nördlingen	09081/8705-0
Hochwassernachrichtendienst	
– Pegel Harburg / Wörnitz	01804/370037-166
– Pegel Gerolfingen / Wörnitz	01804/370037-164
– Pegel Lierheim / Eger	01804/370037-168
(0,20 € pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunknetze können abweichen)	
– Internet:	www.hnd.bayern.de

Kirchliche Nachrichten

● Kath. Pfarreiengemeinschaft Harburg-Hoppingen

Erklärung der Abkürzungen:

HA = Harburg, **HO** = Hoppingen, **MÖ** = Möttingen

Gottesdienstordnung vom 04.07.2020 bis 10.07.2020

Samstag, 04.07. - Hl. Ulrich, Bischof von Augsburg, Patron des Bistums Augsburg

18.30 Uhr **(HO)** Vorabendmesse

Sonntag, 05.07. - 14. Sonntag im Jahreskreis
Kollekte für den Heiligen Vater

09.00 Uhr **(HA)** Heilige Messe für Walburga und Xaver Rebele, sowie für verst. Angeh. der Familien Schuster und Herbich

10.15 Uhr **(MÖ)** Heilige Messe für Josefine und Nikolaus Maier

11.30 Uhr **(HA)** Tauffeier von David Pohl

Dienstag, 07.07. - Hl. Willibald

18.30 Uhr **(HO)** Heilige Messe

Mittwoch, 08.07. - Hl. Kilian

19.00 Uhr **(MÖ)** Abendlob

Da die Kirche weiterhin verpflichtet ist, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen, werden die gottesdienstlichen Versammlungen, so gestaltet, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Covid-19-Virus maximal vermieden wird.

Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegsinfektion ist nicht zulässig.

Ebenso dürfen keine Personen teilnehmen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Infizierten Person hatten.

Bei allen Gottesdiensten besteht die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung nur noch, solange sich die Besucher nicht an ihrem Platz befinden.

Während der gesamten Zeit ist ein Abstand von mind. 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Bitte halten Sie auch während der Kommunionausteilung Abstand zu den anderen Gottesdienstteilnehmern und behalten

Sie Ihre Maske auf, bis Sie die Kommunion empfangen haben und auf der seitlich am Boden angebrachten Markierung stehen.

Aufgrund der Abstandsregelung können leider nur eine begrenzte Anzahl von Personen den Gottesdienst besuchen. **Wir bitten Sie daher sich im Voraus für den Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro anzumelden - Telefon: 09080/1286. Für den Werktagsgottesdienst am Dienstag in Hoppingen ist keine Anmeldung erforderlich.**

Öffnungszeiten unseres Pfarrbüros:

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus Covid-19 entgegen zu wirken, ist das Pfarrbüro weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Es wird gebeten dringende Termine und Anliegen per Telefon (09080/1286) oder E-Mail (pg.harburg@bistum-augsburg.de) abzuklären. Bei Anliegen, die nicht per Telefon oder E-Mail abgeklärt werden können, ist eine Terminvereinbarung möglich. Wir sind an folgenden Tagen für Sie erreichbar: Dienstag und Freitag 9.30 bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag 15.30 bis 18.00 Uhr

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

● **Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harburg**

Sonntag, 05. Juli 2020 – 4. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst in St. Barbara mit Pfarrerin Rink
8.45 Uhr Gottesdienst in Schaffhausen mit Pfarrerin Rink
Bitte bringen Sie zum Gottesdienst Ihr Gesangbuch und einen Mund-Nasen-Schutz mit.

● **Kath.- Kirchengemeinden Mündling, Huisheim, Gosheim**

Gottesdienstordnung 04. – 12.07.2020

St. Vitus **Huisheim** - Mariä Geburt **Gosheim** - St. Johannes **Mündling**

Samstag, 04.07. Ulrich, Bischof von Augsburg

„Spazier-Wallfahrt“ nach Maria Brünnelein
05.15 Uhr **Mündling** – Treffpunkt an der Kirche
06.00 Uhr **Huisheim** – Treffpunkt an der Aussegnungshalle
06.20 Uhr **Gosheim** – Treffpunkt am Dorfplatz
08.00 Uhr Hl. Messe in der Wallfahrtsbasilika in den Anlagen der Wallfahrer

Sonntag, 05.07. 14. Sonntag im Jahreskreis – Willibaldssonntag

Kollekte für die Pfarrkirche
10.00 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe
10.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe
08.30 Uhr **Mündling** - Hl. Messe – Pfarrmesse
Montag, 06.07. Maria Goretti, Jungfrau, Märtyrin
18.30 Uhr **Mündling** - Rosenkranz um Berufungen
19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
Hl. Messe f. + Xaver Heckel-Reitsam und Eltern
z. Gd. f. + Adelheid u. Wilhelm Lechner u. Angeh.

Dienstag, 07.07. Hl. Willibald, Bistumspatron - Hochfest

19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe
Mittwoch, 08.07. Mittwoch der 14. Woche im Jahreskreis
08.30 Uhr **Huisheim** - Hl. Messe

Donnerstag, 09.07. Donnerstag der 14. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr **Huisheim** – Hl. Messe
Freitag, 10.07. Freitag der 14. Woche im Jahreskreis
18.45 Uhr **Gosheim** - Aussetzung und Anbetung
19.00 Uhr **Gosheim** - Hl. Messe
19.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
Stiftsjahresmesse f. + Georg und Josefa Pabst und Angehörige
z. Gd. f. + Christine u. Josef Merkle u. Sohn Josef (Jahresmesse)

Sonntag, 12.07. 15. Sonntag im Jahreskreis

Kollekte für die Pfarrkirche
10.00 Uhr **Huisheim**
Pfarrmesse

19.00 Uhr **Huisheim** – Eucharistische Anbetung
08.30 Uhr **Gosheim** – Hl. Messe
10.00 Uhr **Mündling** - Hl. Messe
Hl. Messe f. + Josef und Theresia Jung und Tochter Rita
z. Gd. f. + Ludwig Kollmann u. Angeh.

Huisheim – Gosheim – Mündling

Die geplante Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters am 5. Juli wird auf den 11. Oktober verlegt.

Die Kollekte am Sonntag, 5. Juli ist deshalb für unsere Pfarrkirchen.

● **Neuapostolische Kirche Harburg**

Sonntag, 5. Juli 2020

09:30 Uhr Gottesdienst zum Gedächtnis der Entschlafenen

Mittwoch, 8. Juli 2020

20:00 Uhr Gottesdienst

Eine Teilnahme an den Gottesdiensten ist wegen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Vorschriften momentan nur unter Beachtung und Einhaltung der Hygienevorschriften und des Infektionsschutzkonzeptes möglich.

Es finden parallel zu den Präsenzgottesdiensten weiterhin Videogottesdienste statt, die jeden Sonntag um 10:00 Uhr beginnen und über Livestream unter

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland> empfangen werden können.

● **Evang. - Luth. Pfarrei Ebermergen - Mauren**

Sonntag, 5.7.

15.00 Uhr Ebermergen – Verabschiedung von Pfarrerin Schneider – Dekan Heidecker
Der Gottesdienst kann leider nur von den bereits eingeladenen Gästen besucht werden. Der Gottesdienst wird auf dem **Youtube-Kanal "Evangelische Kirche Donau-Ries"** eingestellt sein, so dass Sie ihn nachträglich ansehen können.

Urlaub und Vakanz

Ab 8.7. ist Pfarrerin Schneider in Urlaub. Ab 1.8. ist die Pfarrstelle Ebermergen-Mauren vakant.

Pfarrerin Rink aus Opperthofen übernimmt die Vakanzvertretung. Sie ist unter anderem für Taufen, Trauungen und Beerdigungen zuständig. Sie erreichen Pfarrerin Rink unter 09070/1539.

Das Pfarramt büro ist Dienstag und Donnerstag von 9.00 – 13.00 besetzt.

● **Evang. - Luth. Pfarramt Großorheim**

5. Juli 2020 - 4. Sonntag nach Trinitatis

8.45 Uhr Gottesdienst
Kollekte: Aktion 1+1 mit Arbeitslosen teilen
Bitte Mundschutz mitbringen!

● **Evang. - Luth. Kirchengemeinde Heroldingen**

5. Juli 2020 - 4. Sonntag nach Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst - Pfarrer Caesperlein
Kollekte: Aktion 1+1 mit Arbeitslosen teilen
Bitte Mundschutz mitbringen!

● JAGDGENOSSENSCHAFT MAUREN

Einladung zur Generalversammlung

Am Samstag den 11.07.2020 findet um 20 Uhr im Gasthaus Lamm in Mauren die ordentliche, nicht öffentliche Generalversammlung der Jagdgenossenschaft statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3.) Jahresbericht des 1.Vorstandes
- 4.) Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
- 5.) Entlastung der Vorstandschaft
- 6.) Ersatzbeschaffung Walze
- 7.) Verwendung des Jagdpachtschillings
- 8.) Neuwahlen
- 9.) Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

BITTE beachten Sie die aktuellen Covid 19 Auflagen-Mundschutz-Pflicht

Die Vorstandschaft

● TSV Ebermergen

Altpapiersammlung

Am 04. Juli 2020

Mit Beginn des zweiten Halbjahrs beginnen wir wieder mit der Sammlung von Altpapier. Der gesamte Erlös kommt der Arbeit des TSV Ebermergen zugute.

Das Altpapier wird in einem Container am Festplatz gesammelt. Der Container ist von 10:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten euch, dass Papier an den Containerstandort zu liefern. Sollte euch das nicht möglich sein, werden wir zur selben Zeit das Papier im Ort einsammeln.

Bitte keine Kartonagen mit abgeben. Diese verringern die Qualität der Sammlung und damit den Erlös, der dem TSV zu Gute kommt!

● TSV Harburg Triathlonabteilung

24 Stunden Radeln für einen guten Zweck

Unter dem Motto „Hoffnungstour2020“ führt die Triathlonabteilung des TSV Harburg am ersten Juli Wochenende eine Marathon-Radfahrt durch.

Ziel ist es, dass die Radler eine möglichst große Distanz in 24 Stunden zurücklegen, denn je mehr geradelt wird, desto größer ist die Summe, die der heimischen Diakonie Harburg gespendet werden kann.

Die Firma Märker unterstützt das Vorhaben und hat sich bereit erklärt, für jeden gefahrenen Kilometer 25 Cent zu spenden.

Cheforganisator Jochen Rühl erklärt, dass es nicht einfach war mit den momentan geltenden Corona-Beschränkungen ein Konzept für die Veranstaltung zu generieren.

Angedacht ist, dass sich die Triathlonabteilung in drei Teams aufteilt und von jedem Team immer nur zwei Radfahrer auf der Strecke sind, nach einer Stunde wird gewechselt.

Somit befinden sich maximal immer nur sechs Radfahrer auf einer vorher definierten Strecke. Ausdrücklich weist das Organisationsteam nochmal darauf hin, dass die Veranstaltung kein Rennen ist.

„Die Sportler stehen in den Startlöchern, wir wollen mindestens 3000 Kilometer schaffen. Von jung bis alt erwarten wir ungefähr 60 Radfahrer des TSV Harburg, die sich aktiv für einen „Guten Zwecke“ bewegen werden“, so Rühl.

Starten werden die Ausdauersportler am Samstag (04.07.2020) um 12:00 Uhr, Ende ist dann am Sonntagmittag. Falls das Wetter sehr schlecht sein sollte, gibt es mit dem 18./19. Juli noch einen Ausweichtermin.

Alle Zuschauer, Gönner und Freunde der Harburger Triathleten dürfen leider nicht mitmachen, können aber unter dem folgenden Weblink den momentanen Spendenstand in Echtzeit mitverfolgen: <http://hoffnungstour.maerker-gruppe.net/>

Veranstaltungskalender

ÖFFENTLICHE FESTIVITÄTEN UND FEIERN BLEIBEN UNTERSAGT.

Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.

Juli 2020	
Sonntag, 05.07. 10:00 Uhr	Tiergartengottesdienst im Grünen Tiergarten Evang.-Luth.Kirchengem. Heroldingen
Freitag, 17.07. 19:00 Uhr	Konzert f. Panflöte u. Orgel St. Barbara Kirche Ev.-Luth. Stadtpfarramt Harburg

hanisch-amtsblatt@email.de

<p>Impressum: Herausgeber Stadt Harburg (Schwaben)</p> <p>1. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Erster Bürgermeister Christoph Schmidt, Schloßstraße 1, 86655 Harburg. Telefon:09080/9699-0, Fax: 09080/9699-30, eMail: buergermeister@stadt-harburg-schwaben.de eMail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de</p> <p>2. Zuständig für den redaktionellen Teil nach Maßgabe von Abs. 1, 5 und 6: Peter Hanisch, Brünsee 29, 86655 Harburg. Telefon: 09080/91270 eMail: hanisch-amtsblatt@email.de</p> <p>3. Verantwortlich für Herstellung, Verteilung, Inserate: LINUS WITTICH Medien KG, 91301 Forchheim Telefon 09191/7232-0, Fax: 09191/7232-30; eMail: anzeigen@wittich-forchheim.de</p> <p>4. Das Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) erscheint in der Regel wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.</p> <p>5. Anspruch auf den Abdruck eingereicherter Beiträge besteht grundsätzlich nicht. Termine und sonstige Beiträge einschließlich deren Inhalt außerhalb des amtlichen Teils werden ohne Gewähr abgedruckt. Für Übertragungsfehler wird nicht gehaftet. Kürzungen eingereicherter Beiträge sind vorbehalten.</p> <p>6. Redaktionsschluss: Montag, 16.00 Uhr, für die Ausgabe in der gleichen Woche. Abweichungen werden möglichst rechtzeitig bekannt gegeben.</p>
